

674 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

5. 6. 1962

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gegenstand, Gebührenbefreiung.

§ 1. (1) Für die Verwahrung von Bargeld, Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen durch die Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten ist eine Verwahrungsgebühr und für die von diesen Abteilungen vorgenommenen Umsatzgeschäfte (§ 5 Abs. 1) ist eine Gebühr für Umsatzgeschäfte zu entrichten; außerdem sind die Barauslagen zu ersetzen.

(2) Die Entrichtung der Verwahrungsgebühr entfällt bei Verwahrnissen, deren Gesamtwert 400 S nicht übersteigt; dasselbe gilt, sobald der Gesamtwert auf oder unter diesen Betrag sinkt.

(3) Von den Verwahrungsgebühren und den Gebühren für Umsatzgeschäfte sind befreit:

- a) Verwahrnisse im strafgerichtlichen Verfahren, falls nicht die Aufbewahrung nach Beendigung des Strafverfahrens in eine solche nach dem bürgerlichen Recht übergeht; die Verwahrungsdauer ist in diesem Fall vom Zeitpunkt des Überganges zu berechnen;
- b) Verwahrnisse, die außerhalb eines Rechtsstreites zur Sicherstellung eines Anspruches des Bundes, eines öffentlich-rechtlichen Fonds, dessen Abgang der Bund zu decken hat, oder eines der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bezeichneten Monopol- oder Bundesbetriebes erlegt werden;
- c) Verwahrnisse, die an eine der in lit. b genannten Stellen oder an eine andere Gebietskörperschaft im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises ausgefolgt werden;
- d) Verwahrnisse, die von Amts wegen irrigerweise in Verwahrung genommen wurden, wenn die Ausfolgung binnen drei Monaten, nachdem die Partei von dem irrigerweise angeordneten Erlag Kenntnis erlangt hat, beantragt wird;
- e) Verwahrnisse, die sich im Miteigentum von Eigenberechtigten und Pflegebefohlenen be-

finden und bis zur Auseinandersetzung erlegt werden mußten, von dem Anteil der Eigenberechtigten, wenn die Ausfolgung dieses Anteiles binnen drei Monaten, nachdem die Berechtigten von der Teilung der Gemeinschaft Kenntnis erlangt haben, beantragt wird;

- f) Verwahrnisse, die zum Unterhalt, zur Erziehung oder zum Unterricht eines Pflegebefohlenen oder zur Bezahlung seiner Verbindlichkeiten ausgefolgt werden;
 - g) Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, wenn sie mit der Stammurkunde oder dem Talon verwahrt werden;
 - h) Verwahrnisse, soweit sie zur Deckung von Gebühren und Kosten, die sonst aus Amtsgeldern berichtigt oder von Amts wegen zugunsten des Empfängers eingebracht werden müßten, ausgefolgt werden.
- (4) Soweit andere Vorschriften eine Befreiung von den in diesem Bundesgesetz geregelten Gebühren vorsehen, bleiben sie unberührt.

Bemessungsgrundlage.

§ 2. (1) Als Wert ist anzunehmen:

1. bei Wertpapieren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, der Kurs- oder Marktwert des Tages der Ausfolgebewilligung, wenn aber dieser Wert nicht bekannt ist, der letzte bekannte Kurs- oder Marktwert, bei bereits verlostem Wertpapieren der Einlösungswert;

2. bei Wertpapieren, die keinen im Inland bekannten Börsen- oder Marktpreis haben, der Schätzwert, wenn aber ihr Wert nicht abgeschätzt werden kann, der Nennwert;

3. bei Lebensversicherungspolizzen der Rückkaufswert;

4. bei Pfandscheinen der aus dem Schein ersichtliche Schätzwert des verpfändeten Gegenstandes abzüglich der darauf lastenden Darlehenssumme;

5. bei Sparbüchern und sonstigen Einlagebüchern der aus dem Buch ersichtliche Stand am Tage der Ausfolgebewilligung; bei Abhebungen ist die Höhe des abgehobenen Betrages maßgebend;

6. bei Kostbarkeiten und nicht gängigen Münzen der beim Erlag erhobene Schätzwert.

2

(2) Für die Wertbestimmung von Beträgen, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, gilt § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl. Nr. 75/1950, sinngemäß.

(3) Wenn ein Wertbetrag nicht ein ganzzahliges Vielfaches von 10 S beträgt, ist er auf die nächst höheren 10 S aufzurunden.

Berechnung der Verwahrungsdauer.

§ 3. (1) Als Dauer der Verwahrung gilt ohne Rücksicht auf einen Wechsel des Verwahrungsortes die Zeit vom Erlag bis zur Ausfolgung.

(2) Die Verwahrungsdauer ist für jeden auszufolgenden Gegenstand gesondert zu berechnen.

(3) Ein angefangenes Jahr ist bei der Berechnung der Dauer für voll anzusehen.

Höhe der Verwahrungsgebühr.

§ 4. (1) Die Verwahrungsgebühr beträgt für je ein Jahr:

- a) bei den im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 5 angeführten Verwahrungen 1 v. T.,
- b) bei den im § 2 Abs. 1 Z. 6 angeführten Verwahrungen und bei Barerlägen in in- und ausländischer Währung 2 v. T. vom Werte,
- c) bei Urkunden, die in Geld umsetzbar sind, jedoch nicht zu den im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 5 angeführten Urkunden gehören, 3 S.

(2) Die Gebühren sind nach vollen Schillingbeträgen zu berechnen. Beträge über 50 Groschen sind dabei nach oben, Beträge bis 50 Groschen nach unten auf volle Schillinge auf- oder abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 1 S.

(3) Für die Berechnung der Gebühr sind die Werte aller unter einer Masse durch die gleiche Zeit verwahrten Gegenstände derselben Gebührenstufe zusammenzurechnen, doch sind mehreren Eigentümern gemeinsam gehörige Gegenstände so zu behandeln, als ob die Anteile gesondert verwahrt würden.

Gebühren für Umsatzgeschäfte.

§ 5. (1) Für Umsatzgeschäfte, die durch Organe der Verwahrungsabteilungen besorgt werden, sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

- a) für Einlagen und Abhebungen von wenigstens 400 S bei Kreditunternehmungen oder dem Österreichischen Postsparkassenamt 1 v. T. des erlegten oder des abgehobenen Betrages;
- b) für An- und Verkäufe von Wertpapieren 1 v. T. des Kurswertes; haben die betreffenden Wertpapiere keinen Kurswert, so ist der tatsächliche Kauf- oder Verkaufspreis zugrunde zu legen;

c) für Wertpapiererläge bei Kreditunternehmungen oder dem Österreichischen Postsparkassenamt 1 v. T. vom Nennwert; keine Gebühr ist zu entrichten, wenn die Wertpapiere zur Fortsetzung der gerichtlichen Verwahrung von der Verwahrungsabteilung in die Verwahrung einer Kreditunternehmung oder des Postsparkassenamtes übergeben werden oder die Übergabe sich als Ausfolgung an die Partei darstellt;

d) für Geltendmachung, An- und Verkäufe von Bezugsrechten 1 v. T. der zu beziehenden oder zu leistenden Werte;

e) für Sperre und Freischreibung von Wertpapieren 1 v. T. des Nennwertes;

f) für Umsetzung von Pfandscheinen 1 v. T. des Wertes nach § 2 Abs. 1 Z. 4;

g) für Einlösung (Rückkauf) von Versicherungspolizzen 1 v. T. des Versicherungsbetrages;

h) für An- und Verkäufe von Kostbarkeiten und nicht gängigen Münzen 1 v. T. des Kauf- oder Verkaufspreises.

(2) Bei gleichzeitigen An- und Verkäufen ist jedes dieser Geschäfte gesondert in Anschlag zu bringen.

(3) Für die Wertbestimmung von Beträgen, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, und die Gebührenberechnung gelten § 2 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Für die Einlösung im Inland zahlbarer Wertpapiere, für die Einlösung von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, für die Behebung von Erneuerungsscheinen, für den Umtausch von Wertpapieren bei Konvertierungen und von Interimsscheinen gegen endgültige Stücke, sowie für alle sonstigen, nicht im Abs. 1 angeführten Umsatzgeschäfte sind keine Gebühren zu entrichten; allfällige Barauslagen sind zu vergüten.

Berechnung der Gebühren, Stundung.

§ 6. (1) Die Gebühren (§§ 4 und 5) sind von der Verwahrungsabteilung zu berechnen. Einem Berichtigungsantrag kann der Leiter der Verwahrungsabteilung selbst stattgeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt; sonst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichtes. Im übrigen gilt § 7 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 sinngemäß.

(2) Das Verwahrschaftsgericht hat festzustellen, ob eine Befreiung von den Gebühren (§ 1 Abs. 3 und 4) besteht.

(3) Auf Antrag kann das Verwahrschaftsgericht auch die Stundung der Gebühren bewilligen, wenn die Einbringung mit einer besonderen Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und angemessene Sicherheit geleistet wird. Ferner ist die Stundung von Amts-

wegen zu bewilligen, wenn dies die Ausfolgung eines Verwahrnisses an einen Vollstrecker zur Vornahme einer Exekutionshandlung erfordert.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 entscheidet das Verwahrschaftsgericht in dem Verfahren, in welchem über die Ausfolgung zu entscheiden ist. Von der Entscheidung ist die Verwahrungsabteilung zu verständigen.

Zahlungspflicht, gesetzliches Pfandrecht.

§ 7. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren und Barauslagen obliegt der Partei, an die das Verwahrnis ausgefolgt wird.

(2) Mit dem Erlag wird an dem Verwahrnis ein Pfandrecht für die Gebühren und Barauslagen im Range des Erlagstages begründet.

Einbringung der Gebühren.

§ 8. (1) Die Gebühren und Barauslagen sind bei der Ausfolgung zu entrichten. Vor Berichtigung der Gebühren und Barauslagen darf der verwahrte Gegenstand — außer im Falle des § 1 Abs. 2 — nur ausgefolgt werden, wenn das Verwahrschaftsgericht die Befreiung von der Ge-

bühr festgestellt oder eine Stundung der Gebühr bewilligt hat (§ 6 Abs. 2 und 3).

(2) Für die Einbringung von Gebühren und Barauslagen, soweit sie nicht nach Abs. 1 unmittelbar entrichtet werden, gelten die Vorschriften des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 sinngemäß.

Übergangsbestimmungen.

§ 9. (1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind auf Verwahrnisse anzuwenden, deren Ausfolgung nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bewilligt wird.

(2) Gebühren und Barauslagen, die nach den bisher geltenden Vorschriften entrichtet wurden, sind in die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu berechnenden Gebühren und Barauslagen einzurechnen. Eine Rückerstattung allfälliger Mehrbeträge findet nicht statt.

Vollziehung.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Einrichtung von Gebühren, die für die Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Gegenständen bei Gericht zu leisten sind, war vor der Verwaltungsreform des Jahres 1925 durch das Kaiserliche Patent vom 26. Jänner 1853, RGBl. Nr. 18, und die kaiserliche Verordnung vom 12. September 1858, RGBl. Nr. 151, geregelt. Diese Bestimmungen wurden durch das Verwaltungsentlastungsgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, aufgehoben, das im Art. 9 genaue Grundsätze für die Neugestaltung der Verwahrungsgebühren enthielt. Auf Grund dieser Bestimmungen erging die Verordnung vom 15. August 1925, BGBl. Nr. 309, über die gerichtlichen Verwahrungsgebühren (Verwahrungsgebührenverordnung), die, von mehreren Novellierungen abgesehen, bis zur Einführung der deutschen Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937, DRGBl. I S. 285, durch die Verordnung vom 28. Feber 1939, DRGBl. I S. 377 (Kündmachung im Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 325/1939), in Geltung stand. Die deutschen hinterlegungsrechtlichen Vorschriften wurden durch das Bundesgesetz vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 110, über Maßnahmen auf dem Gebiete des gerichtlichen Erlagswesens, außer Kraft gesetzt. Der § 2 dieses Bundesgesetzes ermächtigte das Bundesministerium für Justiz, durch Verordnung Bestimmungen über die Verwahrungsgebühren zu erlassen. Auf Grund dieser Ermächtigungsnorm wurden die Verwahrungsgebühren zunächst durch die §§ 68 bis 75 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 2. Juli 1948, BGBl. Nr. 186, über gerichtliche Erläge, die Ausfolgung von Geld und Geldeswert und die Behandlung von Wertsendungen an die Gerichte (Gerichtserlagsverordnung) neu geregelt. Die Gerichtserlagsverordnung wurde durch Art. II Z. 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, außer Wirksamkeit gesetzt; gleichzeitig wurden die Bestimmungen der §§ 68 bis 75 der Gerichtserlagsverordnung über die Verwahrungsgebühren durch die §§ 351 bis 358 Geo. ersetzt, die, von

unbedeutenden textlichen Änderungen abgesehen, mit den bis dahin in Geltung gestandenen Bestimmungen der Gerichtserlagsverordnung über die Verwahrungsgebühren übereinstimmten.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit den Erkenntnissen vom 29. März 1962, G 18/61 und V 14/61 die die Verwahrungsgebühren betreffende Ermächtigungsnorm des § 2 des Bundesgesetzes vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 110, als verfassungswidrig (formellgesetzliche Delegation) und die §§ 351 bis 358 Geo. als gesetzwidrig aufgehoben (Kündmachungen BGBl. Nr. 117 und Nr. 138/1962).

Durch dieses Bundesgesetz sollen die Verwahrungsgebühren in verfassungsrechtlich einwandfreier Form geregelt werden. Inhaltlich folgt die Regelung dem bisher in Geltung gestandenen Recht, da sich dieses seit der Gerichtserlagsverordnung in der Praxis bewährt hat. Die Änderungen des Wortlautes gegenüber den erwähnten Bestimmungen der Geo. gründen sich somit im allgemeinen nur auf sprachliche, systematische und legislativ-technische Erwägungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Dieser Paragraph entspricht dem § 351 Geo.

Das bisher in Geltung gestandene Recht machte die Gebührenbefreiung auch bei geringwertigen Verwahrnissen (Abs. 2 lit. h) von der Entscheidung des Verwahrschaftsgerichtes abhängig (§ 356 Abs. 4 Geo.); der Entwurf sieht dagegen durch die Teilung der Befreiungstatbestände in den Abs. 2 und 3 vor, daß bei geringwertigen Verwahrnissen eine Entscheidung des Verwahrschaftsgerichtes entfällt (§. 8 Abs. 1), während die übrigen Befreiungstatbestände weiterhin eine Entscheidung des Verwahrschaftsgerichtes über das Vorliegen eines Befreiungsgrundes erfordern (§ 6 Abs. 2), weil nur dieses das Vorliegen dieser Befreiungstatbestände überprüfen kann. Mit dem Entfall der Entscheidungspflicht des Verwahrschaftsgerichtes hinsichtlich geringwertiger Verwahrnisse ist eine Verwaltungsvereinfachung verbunden.

6.

Im Abs. 2 wird klargestellt, daß, wie schon bisher, für die Beurteilung des Wertes des Verwahrnisses der Gesamtwert aller unter einer Masse vereinigten Verwahrnisse maßgebend ist; im Gegensatz zum bisher in Geltung gestandenen Recht soll die Gebührenpflicht auch ab dem Zeitpunkt entfallen, ab dem (sobald) der Gesamtwert der Verwahrnisse auf oder unter den Betrag von 400 S sinkt. Der bisher vorgesehene Freibetrag von 100 S wird zur Ersparung des Verwaltungsaufwandes hinsichtlich kleinerer Gebührenbeträge entsprechend § 5 Abs. 1 lit. a auf 400 S erhöht.

Die Bestimmung des Abs. 3 lit. b wird dem § 10 Z. 1 GJGebGes. angepaßt.

Der Gebührenbefreiungstatbestand des Abs. 3 lit. c wird entsprechend § 10 Z. 2 GJGebGes. auf die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises ausgedehnt.

Der Wortlaut des § 351 Abs. 4 Geo. wird nicht übernommen, weil schon durch Abs. 1 klargestellt erscheint, daß die in diesem Entwurf vorgesehenen Gebühren nur für die Verwahrung durch die Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten und nicht auch für Erläge bei anderen Gerichtsabteilungen gelten.

In Hinkunft werden Barauslagen (Kosten), die durch die Verwahrung (das Umsatzgeschäft) entstehen, auch von den gebührenbefreiten Stellen und Personen zu entrichten sein. Dies entspricht den Vorschriften über die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren. Da dadurch auch die im § 351 Abs. 5 Geo. vorgesehene Interessenabwägung entfällt, die oft einen zur Höhe der Auslagen (Kosten) unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erforderte, wird zumindest teilweise auch eine Verwaltungsvereinfachung erzielt.

Die Bestimmung des § 351 Abs. 6 Geo. wird mangels einer normativen Bedeutung nicht übernommen; die Höhe der Verwahrungsgebühren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 2 bis 4.

Die übrigen Änderungen dienen der sprachlichen Verbesserung und der Vereinheitlichung der Ausdrucksweise.

Zu § 2:

Dieser Paragraph entspricht dem § 352 Geo.

Die Änderungen der Überschrift und des Abs. 2 bezwecken die Angleichung an die entsprechenden Vorschriften des § 5 GJGebGes. (insbesondere Abs. 3).

Abs. 1 Z. 5 nimmt neben Sparbüchern auch auf Geldeinlagebücher Bedacht.

Die Bestimmung des § 354 Abs. 5 Geo. wird als Abs. 3 angefügt, weil es sich dabei um eine Vorschrift zur Feststellung der Bemessungsgrundlage handelt; der Wortlaut wird aus sprachlichen Erwägungen neu formuliert.

Zu § 3:

Dieser Paragraph entspricht dem § 353 Geo. Die Bestimmung des § 354 Abs. 3 Geo. wird als Abs. 3 angefügt, weil es sich dabei um eine Vorschrift zur Berechnung der Verwahrungsdauer handelt.

Zu § 4:

Dieser Paragraph entspricht dem § 354 Geo.

Die Vorschrift des § 354 Abs. 6 Geo. wird nicht übernommen, weil diese nicht die Gebühren für die Verwahrung durch die Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten, sondern für die Erläge beim Postsparkassenamt (§ 285 Abs. 1 Z. 3 Geo.), für die wie bisher die Geschäftsbestimmungen dieses Amtes maßgebend bleiben, regelt.

Die übrigen Änderungen dienen der sprachlichen Verbesserung.

Zu § 5:

Dieser Paragraph entspricht dem § 355 Geo.

Hinsichtlich des § 355 Abs. 4 Geo. wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Im Abs. 3 wird auf die Änderungen der §§ 2 und 4 Bedacht genommen.

Zu § 6:

Dieser Paragraph entspricht dem § 357 Geo.

Als Abs. 2 bis 4 werden die Vorschriften über die Entscheidungen des Verwahrschaftsgerichtes hinsichtlich der Befreiung von den Gebühren und deren Stundung angefügt, die im bisher geltenden Recht zum Teil im Abs. 2, zum Teil im Abs. 4 des § 356 Geo. geregelt waren. Die materiellen Voraussetzungen für eine Stundung werden dabei im Abs. 3 zusammengefaßt. Wie nach dem bisher in Geltung gestandenen Recht hat das Verwahrschaftsgericht über die Gebührenbefreiung — mit Ausnahme des Gebührentalles bei geringwertigen Verwahrnissen gemäß § 1 Abs. 2 — oder die Stundung abzusprechen, weil die Befreiung und die Stundung von Umständen abhängen, die vor allem das Verwahrschaftsgericht an Hand der Aktenlage beurteilen kann. Für die Entscheidung des Verwahrschaftsgerichtes (auch das Rechtsmittelverfahren) sind die Verfahrensbestimmungen jenes Verfahrens maßgebend, in dem über die Ausfolgung zu entscheiden ist. Eine gesonderte Hervorhebung des Rechtsmittelverfahrens (bisher § 356 Abs. 4 Geo.) ist daher nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird in der Regel im Ausfolgungsauftrag zu ergehen haben; sie kann aber auch selbständig ergehen, wenn dies nach den Umständen des Falles erforderlich ist oder die

Entscheidung im Zeitpunkt des Ausfolgeauftrages irrtümlich unterblieben ist. Von solchen Entscheidungen ist die Verwahrungsabteilung gesondert zu verständigen.

Zu § 7:

Dieser Paragraph entspricht den Abs. 6 und 7 des § 356 Geo.

Die Schaffung eines eigenen Paragraphen über die Zahlungspflicht und das gesetzliche Pfandrecht erfolgt aus systematischen Erwägungen.

Zu § 8:

Dieser Paragraph entspricht den Abs. 1 bis 3 des § 356 Geo.

Aus systematischen Erwägungen wird der bisherige Abs. 1 als Abs. 3 nachgestellt. Der geänderte Wortlaut des Abs. 1 (bisher Abs. 2) nimmt darauf Bedacht, daß die Vorschriften über die Befreiung und die Stundung im § 6 geregelt sind.

Die §§ 356 Abs. 5 und 358 Geo. werden nicht übernommen, weil sie nur interne Dienstweisungen zum Gegenstand haben.

Zu § 9:

Dieser Paragraph enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind ohne Rücksicht auf den Tag des Erlages oder der Besorgung eines Umsatzgeschäftes dann anzuwenden, wenn die Ausfolgung erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bewilligt wird oder zu bewilligen ist.

Da nach § 356 Abs. 3 Geo. Gebühren für Umsatzgeschäfte und die Barauslagen auch vor der Ausfolgung (Erfolglassung) begehrt werden könnten, schreibt Abs. 2 die Einrechnung entrichteter Gebühren und Barauslagen vor. Wenn die nach den Vorschriften der Geo. entrichteten Gebühren und Auslagen die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu errechnenden Gebühren und Auslagen übersteigen, ist das Verwahrnis ohne Einhebung weiterer Gebühren und Auslagen auszufolgen. Eine Rückerstattung allfälliger Mehrbeträge findet aber aus diesem Titel nicht statt.

Zu § 10:

Dieser Paragraph enthält die Vollziehungsklausel.